

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufgestellten Bestände der im Bataillons-Jourgon nachzuführenden Büchsenmacher-Werkzeuge und Ersatztheile zu den Gewehren, unter der Betrachtung, daß die schweizerische Armee nicht in Fall komme, weite Strecken unbewohnten Landes zu durchziehen und daher auch die Jourgons nicht unnötig belastet werden sollten.

Es wurde dabei in Mitbetracht gezogen:

- 1) daß sich stets geeignete Räumlichkeiten zur Vornahme von Reparaturen finden und herichten lassen;
- 2) daß die Aufgabe des Bataillons-Büchsenmachers eine ganz andere geworden sei, indem seine Arbeiten sich auf das Ersetzen resp. Einpassen von Ersatztheilen beschränkt, die in entsprechender Vollendung vorrätzig und ohne wesentliche Nachhilfe hierzu verwendbar sind, größere Reparaturen dagegen nicht durch die Bataillons-Büchsenmacher im Felde vorgenommen werden könnten.

Die hierfür bezeichneter Kommission 1877/78 theilte diese Anschauung völlig und revidirte die Bestände in dem Sinne, daß alles Unnötige beseitigt, dagegen nützliche, bisher mangelnde Werkzeuge beigegeben wurden, so daß die Vorschlagsbestände obwohl viel weniger voluminös, dennoch dem Zwecke viel besser entsprechen.

Diesen bezüglichlichen Anträgen ertheilte das eidg. Militärdepartement unterm 29. Oktober 1878 die Genehmigung, verordnend, daß die künftig dem Bataillon nicht mehr zu folgendem Bestände an Büchsenmacherwerkzeugen zur Ausrüstung von Reserve-Werkstätten im Bedarfsfalle und am Bedarfsorte verfügbar bleiben sollen.

Nach dieser Verordnung werden die dem Bataillon zu folgendem Bestände an Werkzeugen und Ersatztheilen in einer einzigen (statt zwei) Kisten enthalten sein und

Ctm. 3 Ctm. 3

bei einem Volumen von 656,6 statt 1689,6 ein Gewicht von Kilo 203 statt Kilo 660 haben.

Auch diese Neuerung ist eine äußerst zeitgemäße und passende.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

I. Taktische Aufgaben.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Offiziere sich auch außer dem kurz bemessenen Militärdienst zeitweise mit militärischen Studien befassen. Aus diesem Grunde haben (nach Art. 93 der M.-Org.) die Bataillons- (beziehungsweise Regiments-) Commandanten den Offizieren (bis inclusive des Hauptmanns) am Ende eines jeden Wiederholungskurses eine entsprechende taktische Aufgabe mit nach Hause zu geben.

Die neubrevetirten Offiziere erhalten die erste Aufgabe vom Kreisinstruktor (bezw. Oberinstruktor).

Die Lösung der Aufgaben sind womöglich 6 Monate vor, sonst aber am Tage nach dem Einrücken bei der nächsten regelmäßigen Versammlung des Truppenkörpers, dem Bataillons- (Regiments-) Commandant abzugeben.

Als Anhaltspunkte für die Stellung der taktischen Aufgaben möge Folgendes dienen:

Die Aufgaben betreffen die Taktik und den Felddienst und zwar:

a) für Subalternoffiziere, den Vorposten-, Patrouillen- und Marschführungsdienst. Die Befehls-, Verstärkung und Vertiefung einzelner Detachements oder ihr Angriff. — Die Stärke der Truppen ist nicht über 2 Compagnien und 1 Zug Cavallerie anzunehmen.

b) für Hauptleute sind größere Ortsgesetzte, Ueberfälle, Hinterhalte, Dedung von Requisitionen, Transporten u. s. w. zu wählen. Stärke bis höchstens 2 Bataillone, 1 Schwadron und 1 Batterie.

Die Aufgabe soll womöglich auf einem Terrain gestellt sein, welches sich in der Nähe des Domicils des Betreffenden befindet.

Für die Lösung wird folgende Form vorgeschrieben: Papier Kanzleiformat (II. Th. V. Abschn.). Links oben kommt das Regiment und Bataillon. — Rechts Name und Grad des Einenders. In der Mitte die Aufschrift: „Taktische Aufgabe.“ — Nachher wird diese wörtlich angeführt und mit Namen derjenige ersichtlich gemacht, welcher sie gestellt hat. — Der Aufgabe folgt:

- a. eine kurze „Terrainbeschreibung“;
- b. der „Bericht“, welcher die Lösung der Aufgabe enthält.

Die Worte: „Terrainbeschreibung“ und „Bericht“ kommen als Ueberschriften in die Mitte zu stehen.

Die Seiten sind nur auf der einen Hälfte zu beschreiben (das Papier wird zu diesem Zweck in der Mitte zusammengefaltet); die andere Hälfte der Seite bleibt für die Anmerkungen des Beurtheilers frei.

Am Schluß folgt das Datum (links) und rechts die Unterschrift (Name und Grad).

Der Bericht ist immer mit einem, wenn auch nur mit Bleistift gezeichneten Croquis (welches eventuell die Truppenaufstellung enthält) zu belegen.

Umfaßt die Lösung der taktischen Aufgabe mehrere Bogen, so sind diese am Rücken mit Faden durch 3 Stiche zusammen zu nähen.

Der Beurtheiler hat auf Klarheit im Ausdruck, Bestimmtheit und vor allem auf das taktische Verständniß zu sehen. — In zweiter Linie fällt Schönheit und Richtigkeit des Croquis in Anbetracht.

Majore und Regiments-Commandanten erhalten keine Aufgaben, da die Beurtheilung der eingegangenen Lösung als solche betrachtet wird.

Die eingelangten Aufgaben sind wo möglich im Lauf des betreffenden Wiederholungskurses zu besprechen, auf jeden Fall aber spätestens 6 Monate nach Beendigung desselben, mit Classifikation und allfälligen Bemerkungen versehen an die vorgesetzte Commandostelle (das Regiment bezw. die Brigade) abzusenden. In einem besondern Bericht sind die vorzüglichsten Lösungen namhaft zu machen.

Das Regiments-Commando macht weitere Bemerkungen, wenn ihm dieses angemessen scheint. — Solche, welche das Urtheil des Kritikers betreffen, sind in einen besondern Bericht (für jeden Truppenkörper) aufzunehmen.

Der Brigadier und der Divisionär können sich alle Aufgaben oder nur die besten von jedem Bataillon (bezw. Regiment) vorlegen lassen.

Der Brigadier begleitet die dem Divisionär vorzulegenden besten Lösungen, mit etlichen Bemerkungen über die einzeln ein.

Nach Beurtheilung werden die Aufgaben mit den Bemerkungen den Offizieren zurückgestellt.*)

Vor der Rückstellung werden die Aufgaben und ihre Lösung dem Kreisinstruktor zur Einsichtsnahme mitgetheilt.

Die Namen der Offiziere, welche die beste Lösung in der Division (oder Waffe) eingesendet haben, sind auf Antrag des Stabschefs im Militär-Berordnungsblatt zu publiciren und die der 2 Besten in jedem Regiment bei der nächsten Wiederbesammlung des Truppenkörpers im ersten Tagesbefehl bekannt zu machen.

Der Beurtheilung der Aufgaben ist alle Aufmerksamkeit zuzuwenden, da die sorgfältige Beurtheilung und Anerkennung des Geleisteten anreizt, und die Lösungen gute Anhaltspunkte für den Fleiß und die Kenntnisse der einzelnen Offiziere abgeben und diese bei den Conduitelisten berücksichtigt werden sollen.

Die Instruktionsoffiziere erhalten jedes Jahr über die Winterferien, nach der Dauer der letztern eine bis zwei Aufgaben. — Die Aufgabe soll sich richten nach Grad, Stellung im Instruktioncorps und besonderer Befähigung.

Für Instruktionen II. Classe werden die Aufgaben, wie für Hauptleute bei den Truppen gestellt, oder es kann ihnen eine Berichterstattung über die Art des Unterrichts in einem besondern Instruktionzweig, oder bei besonderer Sachkenntniß Lösung einer technischen Frage aufgetragen werden.

Den höhern Instruktionen fällt es zu, die Aufgaben der niedern zu beurtheilen. Die Lösung derselben soll in einer besondern Instruktionen-Conferenz besprochen werden.

Im Uebrigen ist es mit den Aufgaben der Instruktionen II. Classe in ähnlicher Weise zu halten, wie bei den Truppenoffizieren, mit dem Unterschied, daß die Lösung der besten Aufgaben an den Oberinstruktor und an das Militärdepartement geht, aber eine öffentliche Erwähnung (im Interesse des camaradschaftlichen Verhältnisses) unterbleibt.

Den höhern Instruktionen können außer der Beurtheilung der Aufgaben der Untergebenen besondere Berichterstattungen von mäßigem Umfang übertragen werden.

Gegenstand der Aufgabe soll nie eine große Arbeit oder eine solche, die bedeutende Vorstudien erfordert, sein, eben so wenig soll sie denjenigen, welcher sie lösen soll, in eine falsche Stellung bringen. — Aus diesem Grunde eignen sich zu Aufgaben nicht: alle großen Arbeiten, wie der Entwurf ganzer Reglemente, das Abfassen von Handbüchern u. s. w., dann die Vorträge von Vorkursisten, welche der Betreffende nicht selbst verfaßt hat, oder eingehende Beleuchtung der Vor- und Nachteile von ähnlichen Arbeiten, welche Andere verfaßt haben, endlich Begutachtung von Vorschlägen, Instruktionen, die von Vorgesetzten ausgegangen sind u. s. w.

Für große und wichtige Arbeiten ist es nothwendig, geeignete Kräfte zu finden. Diesen ist, wenn sie zur Uebernahme geeignet, doch sonst dienstlich beschäftigt sind, die zur Ausführung nöthige Zeit, während des Dienstes, zu gewähren.

Auf Wunsch kann jedem Offizier (mag er der Truppe oder dem Instruktioncorps angehören) gestattet werden, eine bestimmte Aufgabe nach seiner Wahl zu lösen.

Offizieren, die, ohne eines Antriebes zu bedürfen, sich selbst militärisch beschäftigen, soll in der Regel die zu wählende Aufgabe freigestellt sein.

Als Grundsatz bei Stellung aller taktischen Aufgaben ist festzuhalten, daß diese nur im Interesse der militärischen Ausbildung des Betreffenden und zu keinem andern Zweck gestellt werden.

Die taktischen Aufgaben sind ein gutes Bildungs-

mittel für das Offiziercorps, doch noch wichtiger als diese gezwungene, ist die freiwillige Thätigkeit in den Militär-Vereinen. Es ist zu wünschen, daß die höhern Offiziere den Impuls und das gute Beispiel geben, und die Instruktions-offiziere diese Vereine unterstützen mögen.

Die Ober- und Kreisinstruktoren werden eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin finden das geistige Leben in dem ihnen unterstellten Instruktorcorps zu fördern; zu diesem Zweck müssen sie anregend und aneisend zu wirken suchen. Die Resultate, welche sie in dieser Richtung erzielen, werden von größtem Nutzen für die Armee sein.

K. Conduite- und Qualifikationslisten.

Die Conduite- und Qualifikationslisten geben die Grundlage zur Beurtheilung der einzelnen Individuen und für ihre Beförderung ab.

Die Conduiteliste soll ein möglichst vollständiges Bild der militärischen Laufbahn, Leistungen und Befähigung des Betreffenden liefern; sie soll ersichtlich machen ob derselbe zur Beförderung oder zu einer besondern Verwendung besonders geeignet ist.

Die Qualifikationsliste soll Aufschluß erteilen: über das Verhalten und die Leistungen in einer besondern Militärschule oder Kurs.

Die Conduiteliste wird auf Grundlage mehrerer Qualifikationslisten oder Berichte verfaßt.

Grundsätzlich sollen Conduite- und Qualifikationslisten nicht von Einzelnen, sondern von Mehreren festgesetzt werden.

Die Conduite- und Qualifikationslisten sind gewissenhaft und ohne andere Rücksicht als auf das Beste des Dienstes abzufassen.

Die Conduiteliste soll für Offiziere bis incl. des Hauptmanns enthalten:

A. Allgemeine Verhältnisse: a. Name und gegenwärtiger Grad. — b. Geburts- und Wohnort. — c. Geburtsjahr. — d. Bürgerlicher Beruf. — e. Schulbildung (Angabe der Schulen). — f. Allgemeine gesellschaftliche Bildung. — g. Sprachkenntniß (mit Angabe der Sprachen und der in ihnen erlangten Fertigkeit). — h. Besondere wissenschaftliche Kenntniß und in welchem Fach. — i. Eintritt in das Militär — Beförderungen mit Angabe der Zeit.

B. Eigenschaften: a. körperliche, b. geistige (Talente), c. Charakter.

C. Betragen: a. gegen Vorgesetzte, b. Gleichgestellte, c. Untergebene, d. Eifer und Erfolg, α. im Dienst, β. freiwillige Thätigkeit.

D. Militärische Kenntnisse: Exercieren, Dienst, Administration, Gewehr- und Schießwesen, Felddienst; Instruiren (α theoretisch, β praktisch), allgemeine militärische wissenschaftliche Kenntniß. — Spezielle wissenschaftliche Kenntniß in einem militärischen Fach.

Sollte der Armee Gelegenheit geboten sein, sich im Feld zu erproben, so können hiezu: Feldzüge und Gefechte, Benchmen vor dem Feind, Verwundungen und ausgezeichnete Thaten.

Zum Schluß: Eignung für eine besondere Verwendung, oder Vorschlag zu einem höhern Grad.

Anmerkungen und Noten der höhern Chefs.

Die Rubriken werden ausgefüllt: durch Angabe mit Worten, überall wo dieses nothwendig ist; durch die Ziffern 1—8, da wo es sich um den Grad der Eignung oder erworbener Fertigkeit handelt. Wo nichts zu bemerken ist wird ein Strich gezogen.

Die Qualifikationslisten haben zu enthalten: Name, Grad und Truppenkörper, Betragen, Eifer, Allgemeine Leistung und besondere Leistung in dem Kurs, Mündlicher Vorschlag

*) Sollten, wie es sehr nothwendig wäre, wieder wie früher taktische Kurse ins Leben gerufen werden, so würde sich hier die beste Gelegenheit bieten, die taktischen Aufgaben zu besprechen.

zur Beförderung oder für besondere Verwendung (Adjutantur, Generalstab, Administration u. s. w.).

Die Fächer, über welche es ermöglicht war in dem Kurs ein Urtheil zu fällen, müssen einzeln aufgeführt werden. — Letzteres hat besonders in theoretischen Kursen zu geschehen.

Es ist in letzterem Fall ersichtlich zu machen a. der Grad der Kenntniß in dem betreffenden Fach überhaupt, und b. die besondern Leistungen und Fortschritte in demselben in dem Kurs. Zu diesem Zweck sind anzuwenden Buchstaben und zwar A—H für die Kenntniß in dem Fach überhaupt, und Ziffern 1—8 für die Fortschritte in demselben in dem Kurs. Die Buchstaben sind über die Zahlen, durch einen Strich getrennt, zu schreiben.

Condukt- und Qualifikationslisten von Unteroffizieren und Wehrmännern ohne Grad sind kürzer als die der Offiziere zu fassen und zwar soll die Conduktliste enthalten: Dienstetat, Schulbildung, Sprachen, Betragen, Eifer, Übung im Schießen, sonstige Brauchbarkeit, Eignung zur Beförderung oder zu besonderer Verwendung (bei der Verwaltung, der Sanität, dem Trainswesen u.).

Qualifikationslisten: Betragen, Eifer, die einzelnen Fächer und weiteren Vorschläge. — Die Qualifikation wird in beiden Fällen durch die Ziffern 1—8 ersichtlich gemacht.

Die Conduktlisten werden festgesetzt:

a. Für die Offiziere vom Hauptmann incl. abwärts von den Stabs-Offizieren des Regiments. Es können zu denen der Subaltern-Offiziere die betreffenden Hauptleute beigezogen werden.

b. Die der Unteroffiziere von den Compagnie-Offizieren unter Beziehung des Feldwebels.

c. Die der Mannschaft von den Offizieren und Unteroffizieren der Compagnie.

Zeitpunkt der Abfassung: am Schluß der Wiederholungskurse. Zu diesem Zweck haben die Abtheilungschef die eingegangenen Qualifikationslisten bereit zu halten.

Die Condukt- und Qualifikationslisten der Offiziere bleiben in Verwahrung des Regiments- bzw. Bataillonschefs. Ersteres bei den Spezialwaffen und Regimentern, die sich aus dem gleichen Kanton ergänzen; letzteres bei den Schützen und den Bataillonen, welche zu Regimentern gehören, die aus Contingenten verschiedener Kantone gebildet werden.

Der Kreisinstruktor stellt unter Mitwirkung des Instruktoren-corps besondere Conduktlisten auf.

Für die Instruktoren II. Classe wirken bei Feststellung der Conduktliste die Instruktoren I. Classe mit. Zeitpunkt der Abfassung: Ende jeden Schuljahres.

An die Stelle der Conduktliste von höhern Offizieren und Instruktoren tritt ein Qualifikationsbericht. — Es ist in demselben kurz zu bemerken, ob derselbe Resultat einer commissionellen Berathung (und von wem) oder einer individuellen Ansicht sei.

Die einmal aufgestellte Conduktliste braucht nur in dem Fall, wo dazu Gründe vorhanden sind, geändert zu werden.

Die Qualifikationslisten werden am Schluß eines jeden Dienstes aufgestellt und zwar:

A. in Rekrutenschulen, bei Wiederholungskursen und in wirklichem Dienst;

a. für die Mannschaft von den Cadres der betreffenden Compagnie, Schwadron, Batterie;

b. für die Unteroffiziere von den Offizieren und den höhern Unteroffizieren.

c. für die Offiziere, von den im Grad höhern Offizieren des Bataillons.

Sind einem Kurs Instruktoren zugetheilt, so wirken diese bei der Aufstellung der Conduktlisten mit und sind zu besonderer Bemerkung ermächtigt.

In Cadres-, Offiziersbildungs- und Centralschulen werden die Qualifikationslisten von den Offizieren, welche als Leiter oder Lehrer funktionieren verfaßt, und zwar giebt jeder Fachlehrer die Noten für sein Fach.

Bei der Feststellung von Betragen, Fleiß, Vorschlägen u. s. w. wirken alle Lehrer mit.

Sowohl über die Noten der einzelnen Fächer, wie die allge-

meine Charakterisirung ist der Schulcommandant und Inspektor berechtigt, Bemerkungen und abweichende Ansichten geltend zu machen.

Es wird im Weiteren bestimmt:

Bei Aufstellung von Qualifikations- und Conduktlisten sind wenigstens 3 Mitwirkende erforderlich. Fehlt diese Zahl, so hat ein einfacher Bericht über die Betreffenden die Qualifikationsliste zu ersetzen. Die Qualifikations- und Conduktliste ist immer von den 3 höchsten Offizieren, die bei ihrer Abfassung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und diese haften für die Richtigkeit der Abfassung.

Bei der Umfrage über Qualifikation sind zuerst die niedersten im Grad und nach Dienstalter anzufragen; zuletzt die höhern; wirken Instruktoren mit, so geben zuerst die niederen Truppenoffiziere, dann die niederen Instruktoren, dann die höhern Offiziere und Instruktoren ihre Meinung ab. Nach Umfrage erfolgt die freie Discussion.

In dem Falle, wo die Mitwirkenden getrennter Meinung sind, entscheidet die Stimmenmehrheit.

Die Qualifikationslisten der Offiziere, dann der Unteroffiziere und Offiziersbildungsschüler sind immer dreifach auszufertigen und zwar: 1 Exemplar erhält der Kreisinstruktor; 1 Exemplar (durch die kantonale Militärbehörde) der Chef des betreffenden Truppenkörpers; 1 Exemplar der Waffenchef.

Die Condukt- und Qualifikationslisten der Instruktionsoffiziere werden ebenfalls dreifach ausgefertigt. — Ein Exemplar behält der Kreisinstruktor, das zweite geht an den Oberinstruktor, das dritte an den Waffenchef.

Ist die Qualifikation eines Instruktors weniger günstig als im Vorjahr ausgefallen, so ist der Betreffende von der Note in Kenntniß zu setzen.

Ueber die Kreisinstruktoren und Instruktoren I. Classe hat der Oberinstruktor und Divisionär jährlich an den Waffenchef einen kurzen Bericht abzustatten. Ueber die Instruktoren I. Classe ebenso der betreffende Kreisinstruktor. — Der Waffenchef gibt dem Oberinstruktor von den Berichten der Divisionäre Kenntniß.

Die dem Kreisinstruktor zugehenden Qualifikationslisten sind im Kreisarchiv aufzubewahren. Ueber Vorschläge zu Unteroffizieren und Offiziersbildungsschülern ist ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

Die Leute für die Offiziersbildungsschulen werden von den Offizieren der betreffenden Abtheilung (Compagnie, Schwadron oder Batterie, in Wiederholungskursen, in Rekrutenschulen unter Mitwirkung der Instruktoren) vorgeschlagen.

Die gemachten Vorschläge sind durch den Bataillons-Commandanten (in Rekrutenschulen durch diesen und den Schulcommandanten) zu begutachten. Zu diesem Zweck sollen diese die Leute sich vorstellen lassen und sie prüfen.

Vorgeschlagenen, die sich freiwillig zur Offiziersbildungsschule melden, soll bei gleicher Eignung der Vorzug eingeräumt werden.

Für die Offiziersbildungsschule sind nur Leute wählbar, die einen Grad bekleiden, mag dieser dann ein wirklicher oder eine am Ende der Rekrutenschule erworbene Biechcharge sein.

Bei der Auswahl der Leute für die Offiziersbildungsschule sind die bürgerlichen Verhältnisse der Einzelnen in Anbetracht zu ziehen. Niemand ist in diese Schule zu senden, dessen Verhältnisse es ihm nicht gestatten als Offizier mit dem nöthigen Nachdruck aufzutreten.

Bürgerlicher Beruf, Mangel an Zeit u. s. w. berechtigen zwar nicht zur Ablehnung des Besuches der Offiziersbildungsschule, doch soll man so wenig als möglich Leute gegen ihren Willen zur Annahme des Offiziersgrades pressen.

Es ist Pflicht und Ehrensache für alle Kreisinstruktoren und Schulcommandanten für eine möglichst gute Ergänzung des Offizierscorps zu sorgen.

Bei den Vorschlägen zur Offiziersbildungsschule handelt es sich nicht darum Leute von guter Auf- führung zu belohnen, sondern womöglich Männer zu finden, von denen sich erwarten läßt, daß sie mit der Zeit tüchtige Führer der Truppen abgeben

oder in einem besondern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von besonderem Gewicht.

Ueber die Anwendung des Infanterie-Spatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preis 3 Fr.

Das Büchlein dürfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linne-mann'sche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem diesjährigen Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrfach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhandlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten ausführen lassen, sein. Der Hr. Verfasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Oesterreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. bayer. 2. Fußartillerie-Regiments. Mit 2 Tafeln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artifizielle Anstalt (Th. Nibel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bildet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Verfassers, deren 2. Auflage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Oesterreichs, was bei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Gidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entwurf zu einem Militärstrafgesetze.) Unter dem Präsidium des Chefs des Militärdepartement tagte zu Anfang November die Commission, welcher die erste Beratung des von Hrn. Prof. Dr. Hilty ausgearbeiteten Entwurfs eines neuen Militärstrafgesetzbuches oblag. Der Hilty'sche Entwurf hat in dieser Conferenz einige Modificationen erfahren, welchen der Verfasser in der zweiten Auflage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher der Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Officieren, Rechtsgelehrten und Mitgliedern der Bundesversammlung zusammengesetzt und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militärstrafgesetz.) Die größere Commission zur Beratung des Hilty'schen Entwurfs eines eidg. Militärstrafgesetzes, welche sich wahrscheinlich in der ersten Hälfte des kommenden Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Nationalrath Volceau in Lausanne, Nationalrath Bützberger in Langenthal, Ständerath Cornaz in Neuenburg, Ständerath Stoppay in Lausanne, Oberst Feiß in Bern, Nationalrath Frey in Basel, Nationalrath Habersich in Aarau, Professor Hilty in Bern, Ständerath Hoffmann in St. Gallen, Oberstdivisionär Lecomte in Lausanne, Nationalrath Whilppin in Neuenburg, Oberstdivisionär Reichle in Zürich, Nationalrath Nyf in

Zürich, Professor Schneider in Zürich, Oberst Stadler in Aarau, Ständerath Stehlin in Basel und Bundesrichter Weber in Lausanne.

Bundesversammlung. (Der Militärpflichtersatz) hat die Bundesversammlung neuerdings beschäftigt und zwar in Folge der Motion der S.S. Nationalräthe v. Büren und Habersich, vom 4. December 1878, betreffend die bundesrätliche Verordnung über Militärpflichtersatz. Dieselbe lautete: Der Nationalrath, in Erwägung: 1) daß Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung des Bundesrathes zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersatz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1878 in Art. 1 festsetzt: „Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersatz in Geld zu entrichten“, während Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung hingegen nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen, auch eintheilliche Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwirft; 2) daß in der Beratung des Gesetzes betreffend den Militärpflichtersatz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage sowie — bereits etwas gemildert — in dem bundesrätlichen Entwürfe zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Bestimmung solcher, welche den Dienst versäumen, vom Nationalrathe verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist; wolle beschließen: Der Bundesrath ist eingeladen, die Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze betreffend den Militärpflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Den 5. December beschloß der Nationalrath die Motion an den Bundesrath zur Richterstattung zu weisen.

— (Der Beschluß betreffs der Telegraphenabtheilung.) Am 28. Nov. hat der Bundesrath zur Durchführung der Organisation der Telegraphen-Abtheilungen der Genewaffe Folgendes beschlossen:

1. Als Beamte und Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung, welche für die Dauer ihrer Anstellung von der persönlichen Wehrpflicht enthoben sind, sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei den genannten Verwaltungen fest angestellt und in den dem Staatskalender zur Grundlage dienenden Registern eingetragen sind.

Die Angestellten privater Telegraphenbureaux sind von der persönlichen Dienstleistung nicht zu befreien.

2. Die mit dem Telegraphendienst vertrauten Post- und Telegraphen-Angestellten sind in der Regel zur Genewaffe (Unterabtheilung Pioniere) zu rekrutiren.

3. Den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b der Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung vom persönlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Ansuchen des Militärdepartements durch die Central-Post- und Telegraphenverwaltung gestattet werden, freiwillig Militärdienst zu leisten, sofern dieses mit ihren bürgerlichen Funktionen in Beziehung steht.

4. Die Kosten, welche aus einem solchen Dienste für Stellvertretung erwachsen, werden der Post- oder Telegraphenverwaltung durch die Militärverwaltung vergütet.

5. Die unter solchen Umständen zum Militärdienst einberufenen Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten sind in dem Jahre, in welchem sie Dienst leisten, sowie in dem unmittelbar darauffolgenden militärsteuerfrei.

6. Die Divisionsübungen werden gleich aktivem Felddienst betrachtet, und es können die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche den einzelnen Truppenkorps zugetheilt sind, verhalten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.

— (Versammlung der Divisionäre.) Am 25. Nov. fand unter dem Vorsitz des Chefs des Militärdepartements die Conferenz des Divisionscommandanten statt, welche gemäß § 180 der Militärorganisation jährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspection des Personellen und Materiiellen jeweißen vom Militärdepartement zur Besprechung der in der Armeeverwaltung